Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 05.03.2012

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen	Beschlussvorlage Nr. 1024/2012
FB 3/ 32-30-01	öffentlich

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2012	Vorberatung
Rat	21.03.2012	Entscheidung

Beschlussvorlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2012“.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

Der Verordnungstext und die Begründung sind beigefügt. Im Rahmen des stattgefundenen Anhörungsverfahrens wurden innerhalb der vorgegebenen Frist von der evangelischen Kirchengemeinde Bergneustadt Bedenken erhoben.

Sie lehnt die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen wie in der Vergangenheit generell ab. Durch die verkaufsoffenen Sonntage ab 13:00 Uhr würden zwar die Gottesdienstzeiten nicht berührt, trotz allem sei es jedoch für unsere Gesellschaft nicht gut, den Sonntag den Wochentagen gleichzusetzen. Nach Auffassung der evangelischen Kirchengemeinde ist und bleibt der Sonntag ein Tag der Regeneration und Besinnung auf die Werte unseres christlichen Abendlandes.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz aufgrund einer Verfassungsänderung vom Bund auf die Länder übergegangen. In dem im gleichen Jahr erlassenen Ladenöffnungsgesetz durch den nunmehr zuständigen Gesetzgeber des Landes NRW hat der Landtag NRW gegenüber der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung die Ladenöffnungszeiten erweitert und auch von der gesetzlichen Möglichkeit des Offenhalten an insgesamt vier Sonntagen im Jahr, wobei davon ein Sonntag ein Adventssonntag sein kann, in § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW Gebrauch gemacht. Damit kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass er an der bisher bundesgesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – anknüpft und von dieser Möglichkeit im Gesetz Gebrauch macht. Nach der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes besteht die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu gestatten.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Kosten €	Haushaltsjahr
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto
Vorgesehen im ☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten pro Jahr €	☐ noch nicht zu übersehen
Erläuterungen:	

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen			
☐ I. Beigeordneter	Datum	☐ Fachbereich 2	Datum
X Stadtkämmerer	Datum	X Fachbereich 3	Datum
X Fachbereich 1	Datum	X Fachbereich 4	